

und

dem Finanzoberbuchhalter, Finanzrath Nagel

besteht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 1. Mai 1890.

## Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Hausff.

---

### Nr. 32. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889;

vom 2. Mai 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.=G.=Bl. S. 97) wird hierdurch im Einverständnisse mit den Ministerien des Krieges und der Finanzen Folgendes bestimmt:

#### I. Im Allgemeinen,

beziehentlich zu § 138 des Gesetzes.

##### § 1.

a) Unter Gemeindebehörde ist in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbstständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

b) Die den Ortspolizeibehörden und den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden in den Städten, für welche die Revidirte Städteordnung gilt, von dem Stadtrathe, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft wahrgenommen.

c) Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

##### § 2.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne von § 13 und § 48 Abs. 2 des Gesetzes haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren



Vertretung betreffend vom 21. April 1873 (G. u. B.-Bl. S. 284) gebildeten Bezirksverbände zu gelten, deren Vertretung nach § 3 desselben Gesetzes der Bezirksversammlung zusteht.

Kommunalaufsichtsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 13 Abs. 5 des Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft.

## II. Im Besonderen.

### § 3.

Zu § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 5 des Gesetzes.

Die auf Grund der §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. = G. = Bl. S. 132) und des § 2 der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888 (G. = u. B. = Bl. S. 130) festgesetzten Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, sowie die in der letzteren Vorschrift enthaltene Bestimmung über die Wiederholung dieser Festsetzungen gelten auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Insoweit diese Festsetzungen für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht ausreichen, sind die erforderlichen Ergänzungen im December 1890 vorzunehmen. Die Wiederholung dieser ergänzenden Festsetzungen findet erstmalig zugleich mit der Wiederholung der im 1. Absatz erwähnten Festsetzungen im September 1893 und später von fünf zu fünf Jahren statt.

Das Ergebnis der nach Absatz 1 und 2 bewirkten Festsetzungen, sowie die Höhe des von der höheren Verwaltungsbehörde für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, nicht minder des auf Grund von § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. = G. = Bl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher Tagearbeiter sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt spätestens bis zum 1. Januar 1891, das Ergebnis einer Wiederholung oder Revision dieser Festsetzungen (vergl. §§ 2 bis 4 der Ausführungsverordnung vom 23. Mai 1888) alsbald nach deren Erfolg von derjenigen Behörde, welche die Festsetzung beziehentlich Revision vorgenommen hat, mitzuthellen.

### § 4.

Zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes.

Als Verwaltungsstreitverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen geordnete Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 5.

Zu § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 des Gesetzes.

Für das Königreich Sachsen wird mit der auf Grund von § 42 des Gesetzes erfolgten Genehmigung des Bundesraths eine einzige Versicherungsanstalt errichtet, welche ihren Sitz in Dresden hat.

§ 6.

Zu § 48 Abs. 1 und 2 und § 49 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird vorbehaltlich späterer Statutbestimmung auf je neun festgesetzt.

Die Wahl der genannten Vertreter und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch Wahlmänner. Je 30 Wahlmänner, sowohl aus dem Stande der Arbeitgeber, als der Versicherten werden von den in § 48 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Krankenkassen auf Grund einer von dem Landesversicherungsamte festzusetzenden Eintheilung der Wahlbezirke gewählt; außerdem steht der Vertretung jedes Bezirksverbandes sowie der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz die Ernennung je eines Wahlmannes aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten zu. Die Wahlmänner der Arbeitgeber und der Versicherten treten gesondert zur Wahl der Vertreter und Ersatzmänner zusammen.

Die Wahlordnung, welche auch über die den Wahlmännern zu gewährende Entschädigung nähere Bestimmung zu treffen hat, ist von dem Landesversicherungsamte zu erlassen.

§ 7.

Zu § 57 Abs. 2 des Gesetzes.

Die den Mitgliedern des über das Statut beratenden Ausschusses zu gewährende Vergütung wird auf 10 M für jeden angefangenen Tag festgesetzt. Außerhalb Dresdens wohnende Mitglieder erhalten außerdem die Reisekosten nach Höhe der Fahrpreise für die II. Klasse auf der Eisenbahn und die I. Kajüte auf dem Dampfschiff, sowie für jeden Abgang und jeden Zugang mit 60 £ erstattet.

Inoweit Eisenbahn oder Dampfschiff zur Beförderung nicht vorhanden sind, wird für jedes Kilometer der kürzesten Fahrwegstrecke unter Wegfall der Ab- und Zugangsvergütung der Betrag von 40 £ gewährt.

§ 8.

Zu § 70 Abs. 2 des Gesetzes.

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau errichtet.

§ 9.

Zu § 103 Abs. 1, § 106, § 113 Ziffer 1 und § 117 Abs. 4 des Gesetzes.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten, sowie die Entwerthung der bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses verwendeten Marken hat durch die nach § 10 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Kassenorgane, Gemeindebehörden und sonstige Stellen zu geschehen.

Vorgesetzte Dienstbehörde derselben ist für die Gemeindebehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen die Gemeindeaufsichtsbehörde, für die Krankenkassen die Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Zu § 112 Abs. 1 und § 114 des Gesetzes.

Die Einziehung der Beiträge, sowie die Verwendung der Marken erfolgt auf Rechnung der Versicherungsanstalt

1. für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse, vergl. § 135 des Gesetzes) angehören, von den Organen dieser Kasse;
2. für Versicherte, welche einer solchen Kasse nicht angehören, von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes.

Doch kann die Gemeindebehörde diese ihr nach Ziffer 2 zufallenden Obliegenheiten für alle oder für gewisse Klassen der Versicherten einer von ihr zu bezeichnenden Stelle, insbesondere den Organen einer den Gemeinde- beziehentlich Gutsbezirk mit umfassenden gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung übertragen. Ein derartiger Beschluß der Gemeindebehörde bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde und kann auch nur mit deren Zustimmung geändert werden.

Die Gemeindebehörde hat von den auf Grund von Absatz 2 getroffenen Einrichtungen, sowie von allen späteren Veränderungen derselben den Vorstand der Versicherungsanstalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

Zu § 112 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz des Gesetzes.

Die Arbeitgeber haben jede unter § 112 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes fallende von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldung, sowie über die Meldestelle trifft die Gemeindebehörde nach Gehör der etwa beteiligten Krankenkassen. Hierbei ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderlichen Meldungen mit anderen den Arbeitgebern obliegenden polizeilichen und sonstigen Meldungen verbunden werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 ausgesprochene Meldepflicht oder die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft.

§ 12.

Zu § 112 Abs. 3 des Gesetzes.

Die nach § 10 mit Einziehung der Beiträge beauftragten Kassenorgane, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen erhalten bis auf Weiteres von der Versicherungsanstalt eine Vergütung in Höhe von drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge, welche, insoweit sie den Kassenorganen oder Gemeindebehörden gewährt wird, der betreffenden Krankenkasse beziehentlich Gemeindefasse zufließt.

§ 13.

Zu § 129 Abs. 3 des Gesetzes.

Die der Versicherungsanstalt gehörigen Werthpapiere sind nach näherer Anordnung des Finanzministeriums bei der Finanzhauptkasse, Abtheilung für Depositen, niederzulegen.

§ 14.

Zu § 134 Abs. 3 des Gesetzes.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte bewendet es bei der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1886 (G.= u. V.=Bl. S. 126).

§ 15.

Zu § 146 des Gesetzes.

Gegen den Bescheid, durch welchen auf Grund von § 146 des Gesetzes von der unteren Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist das Rechtsmittel des Rekurses nach Maßgabe von § 31 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 275) zulässig.

Dresden, den 2. Mai 1890.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Lippmann.

13

